

# Amtliche Bekanntmachung

## **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Hepfengraben“ im Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 65/7 Gemarkung Altenbeuern, Mutzenweg 10 – Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 22.02.2022 die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Hepfengraben“ im Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 65/7, Gemarkung Altenbeuern, als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan (Anlage 1), welcher Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gekennzeichnet.

Die Bebauungsplanänderung liegt ab sofort im

**Rathaus Neubeuern, Schlossstraße 4, 83115 Neubeuern, Zimmer 9,**  
während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.**

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2 a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Markt Neubeuern, 11.04.2022

Christoph Schneider  
Erster Bürgermeister



**In Aushang:**  
**12.04.2022 – 12.05.2022**

Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag an den Amtstafeln

am 12.04.2022.....

Abgenommen

am.....

Neubeuern am

# Anlage zur Bekanntmachung vom 11.04.2022

## Lageplan

